

P. T. Guts- und Wirtschaftsbesitzer!

Da der dringende Bedarf an

Heu und Stroh

für die Heeresverwaltung, Munitionsbetriebe, Spitäler und die notwendigsten Betriebe großer Städte **sofort** gedeckt werden **muß**, erfolgt hiemit die Aufforderung, unbedingt alles frei verfügbare HEU und STROH schleunigst dem für Ihre Gemeinde bestimmten Einkäufer zur Verfügung zu stellen und nach dessen Weisungen mit diesen Raufruttermengen zu verfahren.

Sollte sich die Ablieferung trotz dieser dringlichen Aufforderung nicht in vollkommen befriedigender und rascher Weise abwickeln, so werden militärische Requisitionen unvermeidlich sein.

Die von der k. k. n.-ö. Statthalterei festgesetzten Futtrationen begründen kein Anrecht auf die Zurückhaltung der diesen Futtrationen entsprechenden Raufruttermengen, da infolge der überaus schlechten Ernte und des dringenden Bedarfes der Militärverwaltung und der sonstigen Zivilverbraucher, größere Mengen Heu und Stroh abgeliefert werden müssen und daher die erwähnten Futtrationen für den eigenen Viehstand nicht in vollem Maße zugebilligt werden können.

Gleichzeitig teilt die Landesfuttermittelstelle in Niederösterreich, Abteilung für Heu und Stroh mit, daß die Übernahmepreise für Heu und Stroh laut Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien am 29. September erhöht wurden, und zwar wie folgt:

1. Für Heu aller Art, und zwar:
 - Wiesenheu, Grummet, Kleeheu aller Arten (Luzerne usw.)
 - Mohar-, Hirse- und Mischlingsheu K 23.—
2. Für Stroh:
 - a) Für Kornschubstroh (Flegeldruschstroh) K 13.—
 - b) Für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschließlich Stroh von Erbsen und Wicken, jedoch außer Maisstroh K 11.—
 - c) Für Stroh von Bohnen, Pferdebohnen, Linsen, Lupinen, Peluschken, Mohn, Raps, Rüben, Reis und Mais . K 7.—

Diese Preise gelten nicht nur für jene Mengen, welche für die Landesfuttermittelstelle nach dem 29. September gekauft wurden, sondern auch für alle seit dem 16. Juni 1917 von den Kommissionären der Landesfuttermittelstelle übernommenen Heu- und Stroh mengen.

Die Landesfuttermittelstellen sind verpflichtet, den Verkäufern die Differenz zwischen dem durch die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. Juni 1917, R.-G.-Bl. Nr. 256, festgesetzten und dem nunmehr bestimmten Preise über Verlangen zu vergüten.

Die Auszahlung dieser Preisdifferenz an die Produzenten erfolgt entweder durch die Landesfuttermittelstelle oder im Auftrage derselben durch den zuständigen Kommissionär.

Gemeindevertrauensmann

Kommissionär

in

Einkäufer

in

Landesfuttermittelstelle in Niederösterreich
Abteilung für Heu u. Stroh, Wien, I., Kohlmarkt 10.

Der Leiter: **Dr. Zahnbrecher**, m. p.